

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN



1 - Begriffsbestimmungen.

Im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen haben die folgenden Begriffe die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung:

- AVB – bezeichnet diese allgemeinen Verkaufsbedingungen;
- CAE – bezeichnet Clean Air Europe s.r.l.;
- Kunde - bezeichnet jedes Unternehmen, jede Körperschaft oder juristische Person, die die CAE-Produkte kauft;
- Produkte - gelten als Waren, die von CAE hergestellt, montiert oder anderweitig verkauft werden;
- Bestellung – bedeutet jede Anfrage zum Kauf von Produkten, die vom Kunden an CAE gesendet wird;
- Angebotsanfrage – bedeutet jede Anfrage, die der Kunde an CAE sendet, um CAE dazu aufzufordern, ein Angebot für den Verkauf von Produkten zu formulieren;
- Auftragsbestätigung - Angebot bezeichnet das von CAE erstellte und an den Kunden gesendete Vertragsangebot, das alle Elemente des Verkaufs, die besonderen Bedingungen/Vorschriften und diese AVB enthält, die der Kunde zur Annahme unterzeichnen und zum Vertragsschluss an CAE zurücksenden muss;
- Verkauf – bezeichnet jeden Kaufvertrag, der zwischen CAE und dem Kunden geschlossen wird;
- Technische Datenblätter - die von CAE erstellten Produktdatenblätter, die die technischen Spezifikationen der Produkte und, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die Bedingungen für die Implementierung und Verwendung derselben enthalten.

2 – Geltungsbereich – Ausnahmen - Vorrang vor allgemeinen Lieferbedingungen – Unwirksamkeit mündlicher Verabredungen – Änderungsvorbehalt.

Diese AVB regeln jeden Verkauf von Produkten, der zwischen CAE und seinen Kunden stattfindet, und sie sind als wesentlicher und erheblicher Bestandteil der Handelsvereinbarung selbst zu verstehen.

Jede Abweichung oder Änderung der in den AVB enthaltenen Klauseln muss schriftlich festgelegt und von CAE akzeptiert werden, wobei alle anderen Klauseln, die keiner Abweichung oder Änderung unterliegen, in jedem Fall auf den Vertrag anwendbar sind.

Diese AVB haben Vorrang vor den allgemeinen Lieferbedingungen, die von den Kunden erstellt werden können, die nicht einmal teilweise (noch stillschweigend oder mutmaßlich) angewendet werden, es sei denn, sie wurden von CAE schriftlich akzeptiert, und auch in diesem Fall werden sie diese AVB, mit denen sie koordiniert werden müssen, nicht ungültig machen, wobei im Konfliktfall diejenigen des CAE vorherrschen.

Alle mündlichen Vereinbarungen, Erklärungen oder Zusagen, die mit Agenten, Vertretern oder leitenden Angestellten von CAE vor, gleichzeitig oder nach der Unterzeichnung dieser AVB gemacht werden, sind für CAE nicht bindend, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich von CAE bestätigt werden. CAE behält sich das Recht vor, diese AVB jederzeit nach eigenem Ermessen zu ändern, indem diese Änderungen Angeboten, Auftragsbestätigungen oder jeglicher Korrespondenz an den Kunden beigefügt werden.

3 – Kenntnis des Kunden über die Eigenschaften der Produkte – Einhaltung des italienischen Rechts.

Durch den Kauf von CAE-Produkten erklärt der Kunde:

- jeden Vertrag direkt mit CAE ausgehandelt zu haben und von letzterem eine angemessene Darstellung der technischen, funktionellen und betrieblichen Eigenschaften der Produkte zu erhalten;
- die richtigen Methoden zur Handhabung, Lagerung und Verwendung der Produkte zu kennen;
- die Anschluss-, Funktions- und Kompatibilitätsfähigkeit der gekauften Produkte mit den Systemen, in denen sie funktionieren sollen, zuvor überprüft zu haben und sie in jedem Fall für die Verwendung, für die er sie direkt oder indirekt zuzuweisen beabsichtigt, als vollkommen geeignet zu erachten;

Clean Air Europe s.r.l. - Allgemeine Verkaufsbedingungen
(Nachdruck vorbehalten)

- sich nicht auf den Inhalt von Preislisten, Rundschreiben, Katalogen oder Internetseiten zum Zwecke des Vertragsschlusses verlassen zu haben, da die darin enthaltenen Angaben rein illustrativ und für CAE nicht bindend sind.

Die CAE-Produkte entsprechen den in Italien geltenden Gesetzen und technischen Normen, daher übernimmt der Kunde die Verantwortung, vor der Formulierung der Bestellung oder Angebotsanfrage jede mögliche Diskrepanz zwischen den italienischen Normen und denen des Landes eines Bestimmungsort der Produkte zu überprüfen.

4 – Zustandekommen des Vertrages - Disziplin desselben.

Der Kunde muss die Bestellung oder Angebotsanfrage schriftlich und deutlich formulieren und neben seinen steuerlichen und administrativen Daten das Datum, die Bestellnummer und die genaue Beschreibung der Produkte, die ihn interessieren, unter Bezugnahme auf „jede Identifizierung“ angeben Code, der aus den illustrativen Unterlagen von CAE abgeleitet werden kann, die Menge, der Einheits- und Gesamtpreis, die Zahlungsbedingungen, der Zeitpunkt und die Art der Lieferung und des Transports, die Steuerregelung sowie alle Sonderwünsche oder Vorschriften, die CAE haben muss berücksichtigen, wie beispielsweise technische Spezifikationen, Zeichnungen, Diagramme, besondere Betriebsbedingungen der Anlage, die Notwendigkeit einer speziellen Verpackung, Anforderungen an Versand und Lieferung, Anträge auf Garantieverlängerung über die Standarddauer hinaus usw.

Die bei CAE eingegangenen Bestellungen und Angebotsanfragen sind für CAE unverbindlich und können diese nach eigenem Ermessen ausführen oder auf jeden Fall annehmen oder ablehnen.

Im Falle der Annahme der Bestellung sendet CAE dem Kunden eine eigene Bestellbestätigungsanfrage zu, die alle Informationen und Bedingungen in Bezug auf die Bestellung selbst enthält, zusätzlich zu diesen AVB und etwaigen Anhängen, die - sofern darin nicht anders angegeben - sie gilt für zwanzig Tage ab Versanddatum als festgesetzt.

Der Vertrag gilt zwischen den Parteien als geschlossen, wenn CAE innerhalb der vorgenannten Frist die Auftragsbestätigung und alle dazugehörigen Anlagen vollständig vom Kunden zur ausdrücklichen Annahme gestempelt und unterschrieben erhält.

Im Falle eines CAE-Angebots, das dem Kunden auf der Grundlage einer Angebotsanfrage zugesandt wird, gilt letztere – sofern darin nichts anderes angegeben ist – für sechzig Tage ab dem Datum ihrer Zusendung als fest. Der Vertrag gilt zwischen den Parteien als geschlossen, wenn CAE innerhalb der vorgenannten Frist das Angebotsformular und alle dazugehörigen Anlagen vollständig gestempelt und unterschrieben vom Kunden zur ausdrücklichen Annahme erhält.

Jede Änderung des Angebots durch den Kunden bei Rückverweisung auf CAE stellt eine neue Angebotsanfrage dar, die für CAE nicht bindend ist.

Eine verspätete Annahme durch den Kunden, die CAE erhält, ist für CAE nicht bindend.

Die Auftragsbestätigung oder das Angebot – einschließlich dieser AGB und etwaiger Anlagen – stellt die vertragliche Regelung des Verkaufs dar, so dass alles, was darin nicht enthalten ist, als vertragsfremd gilt, auch wenn es Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Parteien war, ohne die Möglichkeit, Klauseln, Bedingungen oder Vorschriften vorzusetzen, die darin nicht ausdrücklich angegeben sind.

5 - Preise - Verpackung - Transportkosten - Rabatte.

Die in der Auftragsbestätigung oder im Angebot angegebenen Preise der Produkte verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, in Euro und ohne Mehrwertsteuer, Zölle, Abgaben, Steuern oder Ausfuhrsteuern und dergleichen.

Diese verstehen sich inklusive versandgerechter Verpackung mit handelsüblicher Ausstattung. Etwaige Sonderverpackungen müssen vom Kunden bei der Bestellung oder Angebotsanfrage ausdrücklich verlangt werden und gehen zu Lasten des Kunden. Die Preise gelten für Waren ab CAE-Produktionswerk in Bulciago (LC) - ab Werk - ohne Transportkosten, die, sofern nicht anders angegeben, immer ausgeschlossen und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Skonto oder Rabatt werden nicht anerkannt, es sei denn, dies wurde vorher schriftlich vereinbart und auf der Rechnung ausgewiesen.

Clean Air Europe s.r.l. - Allgemeine Verkaufsbedingungen
(Nachdruck vorbehalten)

6 - Bedingungen und Ort der Zahlung des Preises - Recht auf Aussetzung der Lieferung bei Zahlungsverzug - Verwirkung der Frist - Verbot der Klageerhebung bei nicht vollständiger Zahlung des Preises. Verzicht auf gesetzliche Ausnahmen.

Die Zahlung des Preises der Produkte muss vom Kunden in der Weise und zum Zeitpunkt erfolgen, die in der Auftrags- oder Angebotsbestätigung und in der CAE-Verkaufsrechnung angegeben sind. Mangels besonderer Angabe hat die Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach Monatsende ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Zahlungen an Agenten, Vertreter oder Hilfspersonen von CAE haben keine befreiende Wirkung, es sei denn, sie wurden ausdrücklich und zuvor von CAE genehmigt und in jedem Fall bis sie ordnungsgemäß eingegangen sind.

Alle Zahlungen müssen am Sitz von CAE in Bulciago (LC) erfolgen; der Zahlungsort wird daher in Bulciago (LC) vereinbart, auch für Zahlungen in bar, mit Wechseln, Wertpapieren und jeder anderen Methode, einschließlich Banküberweisungen. Jegliche zwischen den Parteien vereinbarte Zahlungsmethode ändert in keinem Fall das zuständige Gericht für die Einziehung des Preises der Lieferung und im Allgemeinen für die Ausführung des Vertrages, das in Bulciago (LC) verbleibt.

Im Falle eines Zahlungsverzugs in Bezug auf die auf der Rechnung angegebenen Bedingungen berechnet CAE, ohne dass eine besondere Mahnung erforderlich ist, die handelsüblichen Zinsen zum aktuellen Satz gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets 231/2002 und folgende Änderungen.

Wenn der Kunde mit den Zahlungen nicht auf dem Laufenden ist, auch wenn es sich um andere Lieferungen handelt, kann CAE – bis letzterer seinen Rückstand vollständig begleicht – die Erfüllung laufender Aufträge ohne Strafe und mit ausdrücklichem Verzicht auf den säumigen Kunden rechtmäßig aussetzen auf Schadensersatz oder Ausnahmen. Für den Fall, dass eine Stundung vorgesehen ist, führt die Nichtzahlung auch nur einer einzigen Preisrate gemäß Art. 1186 des italienischen Zivilgesetzbuches den sofortigen Verlust des Laufzeitvorteils durch den Kunden mit der Verpflichtung des Kunden, den gesamten Restpreis unverzüglich an CAE zu zahlen.

Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien aus irgendeinem Grund kann der Kunde keine Klagen gegen CAE einleiten oder fortsetzen, wenn er den Preis der Produkte nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Bedingungen vollständig bezahlt hat, mit einem entsprechenden Verbot für den Kunden, Zahlungen auszusetzen oder zu verzögern, indem er ausdrücklich auf die Inanspruchnahme des Nichterfüllungsvorbehalts verzichtet, sowie alle anderen Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen.

7 - Lieferbedingungen des Produkts - TransportGefahrübergang - Beladen - Entladen.

Sofern in der Auftragsbestätigung oder im Angebot nicht anders angegeben, erfolgt die Lieferung der Produkte ausschließlich im CAE-Werk in Bulciago (LC), d.h. ab Werk – ab Werk – und sofern nicht ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien anders angegeben, die Der Transport erfolgt immer auf Risiko, Gefahr, Sorgfalt und Kosten des Kunden, so dass CAE mit der Lieferung und Übernahme der Produkte durch den Spediteur nicht mehr haftet und das Risiko vollständig auf den Kunden übergeht. Alle Vorbehalte, Beschwerden, Maßnahmen, die sich aus und / oder im Zusammenhang mit dem Transport und / oder nachfolgenden Vorgängen ergeben, müssen vom Kunden ausschließlich dem Spediteur vorgelegt werden.

Für den Fall, dass die Lieferung der Produkte frei Bestimmungsort vertraglich vereinbart ist, wird CAE - mangels besonderer Angaben des Kunden - die zur Erreichung des Zwecks am besten geeigneten Transportmethode wählen, ihm die Kosten in Rechnung stellen, auch den Spediteur benennen und sich von der Verpflichtung zur Lieferung der Produkte bei Übergabe derselben an den Spediteur zu befreien. In diesem Fall stehen dem Kunden die Rechte aus dem Transportvertrag gegenüber dem Spediteur ab dem Zeitpunkt zu, an dem der Kunde nach Ankunft der Produkte am Bestimmungsort oder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie hätten ankommen sollen, ihre Lieferung verlangt zum Träger.

Für den Fall, dass die Lieferung frei Bestimmungsort vertraglich vereinbart ist, der Spediteur jedoch direkt vom Kunden benannt oder beauftragt wird (unabhängig von der Übernahme der Kosten), vereinbaren die Parteien, dass CAE mit der Übernahme der Produkte durch den Spediteur die Lieferung übernimmt von der Lieferverpflichtung mit vollständigem Übergang der Transportgefahr auf den Kunden befreit. Alle Vorbehalte, Beschwerden, Maßnahmen, die sich aus und / oder im Zusammenhang mit dem Transport und den nachfolgenden Vorgängen ergeben, müssen vom Kunden ausschließlich dem Spediteur vorgelegt werden.

In jedem Fall werden die Ladevorgänge auf dem Fahrzeug des Beförderers von CAE-Personal in Zusammenarbeit mit dem Fahrer des Fahrzeugs durchgeführt, während die Entladevorgänge des Fahrzeugs am Bestimmungsort immer auf Kosten und Verantwortung des Kunden durchgeführt werden.

Clean Air Europe s.r.l. - Allgemeine Verkaufsbedingungen
(Nachdruck vorbehalten)

8 - Unverbindliche Lieferbedingungen - Annahme von Verzugsstrafen. Fälle höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Umstände. Haftungsausschluss.

Durch ausdrückliches Abkommen vereinbaren die Parteien, dass die Lieferbedingungen der Produkte immer nur als Richtwerte zu betrachten sind und für CAE rechtlich nicht bindend sind. Etwaige Lieferverzögerungen – in Bezug auf den angenommenen Zeitpunkt – können in keinem Fall eine Haftung seitens CAE nach sich ziehen, daher hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden jeglicher Art oder Rechtsansprüchen, die aufgrund von Lieferverzögerungen entstanden sind.

Zwingende oder wesentliche Lieferfristen müssen zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart und im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegeben und daher von CAE ausdrücklich akzeptiert werden und laufen immer ab Zugang der Auftragsbestätigung oder des vom Kunden angenommenen Angebots.

CAE akzeptiert in jedem Fall die Verhängung von Verzugsstrafen nicht und verzichtet bereits jetzt ausdrücklich darauf. CAE haftet im Falle zwingender oder wesentlicher Bedingungen auf eigene Kosten nicht für den Fall, dass die Lieferverzögerung auf höhere Gewalt, unvorhersehbare Umstände und in jedem Fall auf alle außergewöhnlichen oder sogar anormalen Ereignisse zurückzuführen ist, die dazu geeignet sind die ordnungsgemäße Auftragserfüllung gefährden.

9 – Lagerkosten.

Im Falle der Nichtabholung oder Unmöglichkeit der Lieferung der Produkte durch den Kunden, die bei CAE gelagert werden müssen, sind diese – zusätzlich zum Preis der Lieferung – zugunsten von CAE zu bezahlen, jede Lagerwoche nach den ersten 10 Tagen des Selbstbehalts einen Betrag in Höhe von 5 % (fünf) des Gesamtwerts der Lagerware als Ersatz für Lager-, Verwahrungs- und Verwaltungskosten.

CAE ist jedoch berechtigt, alle gesetzlich zulässigen Rechtsmittel anzuwenden, um sich von der Verwahrungslast für die Produkte zu befreien und in jedem Fall führt die Nichtabholung (oder die Unmöglichkeit der Lieferung durch den Kunden) nicht zu einem Aufschub oder einer Befreiung von der Verpflichtung, die Produkte gemäß den vertraglich vereinbarten Bedingungen zu bezahlen.

10 - Prüfungslast des Kunden zwecks Gewährleistung der Wirksamkeit. Verwirkung.

Bei Erhalt der Produkte muss der Kunde überprüfen, ob sie hinsichtlich Menge und Art den in der Auftragsbestätigung oder dem akzeptierten Angebot angegebenen Transportdokumenten und der Verkaufsrechnung entsprechen.

Darüber hinaus ist der Kunde zum Zwecke der Gültigkeit des Gewährleistungsrechts verpflichtet, vor der Verwendung der Produkte zu überprüfen, ob diese frei von Unvollkommenheiten, Defekten und Anomalien sind. Wenn der Kunde vor oder während der Verwendung der Produkte Mängel, Defekte oder Anomalien feststellt oder vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass sie vorhanden sind, ist er verpflichtet, diese nicht zu verwenden oder deren Verwendung sofort einzustellen und alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen solche Mängel und / oder Schäden, die durch die Produkte selbst verursacht wurden, zu verringern oder auf keinen Fall zu verschlimmern, wodurch das Recht auf Garantie verwirkt wird.

Kosten für die in diesem Punkt genannten Verifizierungsaktivitäten sind und bleiben in der Verantwortung des Kunden, da es in seiner Verantwortung liegt, dies zu tun.

11 - Bedingungen und Verfahren für die Anfechtung von Lieferungen.

Die Mitteilung des Kunden über das Vorhandensein von Unvollkommenheiten, Defekten und Mengenmängeln muss schriftlich per Einschreiben an den Sitz von CAE erfolgen. Es muss vollständig und erschöpfend sein und das aufgetretene Problem sowie den genauen Bezug auf die betreffende Lieferung (Auftragsbestätigung / angenommenes Angebot, Rechnungsnummer und -datum, Lieferdatum usw.) um ihm zu ermöglichen, volle Kenntnis von den Beschwerden zu nehmen.

Die zwingende Frist, innerhalb derer der Kunde die Mitteilung an CAE weiterleiten muss, um von der Garantie Gebrauch zu machen, beträgt acht Tage ab dem Datum des Erhalts der Produkte im Falle von Warenmängeln oder Unvollkommenheiten, Defekten oder offensichtlichen Anomalien (d.h. die sich bei einer von Personal mit durchschnittlicher Sorgfalt durchgeführten Inspektion herausstellen), oder acht Tage ab der Entdeckung, wenn sie versteckt erst bei der Implementierung der Produkte auftauchen, oder acht Tage ab Eingang von Beschwerden Dritter beim Kunden wenn Produkte verkauft wurden.

Durch ausdrückliche Zustimmung wird vereinbart, dass ein Versäumnis des Kunden, die oben angegebenen Bedingungen, Fristen und Methoden bei der Formulierung von Streitigkeiten einzuhalten, zum sofortigen Verfall aller Rechte führt, die sich aus der von CAE angebotenen Garantie ergeben.

Clean Air Europe s.r.l. - Allgemeine Verkaufsbedingungen
(Nachdruck vorbehalten)

Clean Air Europe S.r.l.

Via Roma 84 - 23892 Bulciago (LC)

P.iva 03011000134 Tel. +39 031 4153551 | Fax +39 031 4153553

info@cleanairworld.it | www.cleanairworld.it @cleanairworld

12 - Quantitative Unterschiede bei Lieferungen.

Etwaige quantitative Abweichungen der gelieferten Produkte von der Vereinbarung berechtigen nicht zur Kündigung des Vertrages oder zur Aussetzung der Zahlungen, sondern nur zur Ergänzung der Lieferung mit den fehlenden Produkten.

13 - Garantiegegenstand.

CAE garantiert dem Kunden, dass die Produkte frei von Unvollkommenheiten, Defekten und Anomalien sind, die auf Mängel im verwendeten Material, auf Konstruktions- und Montage- oder Herstellungsprobleme zurückzuführen sind, da sie in voller Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften hergestellt werden, sowie von ausgezeichneter Qualität des Rohmaterials und der guten Herstellung und dass sie Stichprobenkontrollen unterzogen wurden, alles innerhalb der Grenzen dessen, was im technischen Datenblatt des Produkts enthalten ist, das der Kunde zu kennen erklärt.

CAE garantiert jedoch ausschließlich die Konformität der gelieferten Produkte mit den bestellten und nicht ihre Eignung, bestimmte Bedürfnisse des Kunden oder Dritter zu erfüllen, es sei denn, sie haben eine bestimmte Vertragsbedingung dargestellt, die in der Auftragsbestätigung oder im angenommenen Angebot enthalten ist.

Abgesehen von dem, was hier angegeben ist, gewährt oder erkennt CAE keine anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen an, einschließlich der Marktgängigkeit der Produkte.

14 - Garantiedauer.

Die Dauer der von CAE angebotenen Garantie auf die Produkte ist auf zwölf Monate begrenzt, beginnend mit dem Datum des Eingangs derselben beim Kunden, es sei denn, eine Verlängerung der Dauer derselben ist vertraglich vereinbart.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (oder ihrer etwaigen Verlängerung, falls vertraglich vereinbart) kann CAE weder vom Kunden noch von Dritten, gleich aus welchem Grund oder Titel, in Anspruch genommen werden.

15 - Fälle der Nichtwirksamkeit der Garantie.

Durch ausdrückliche Vereinbarung gilt die Garantie in folgenden Fällen nicht als wirksam:

- Transportschäden;
- Unzulänglichkeit in Bezug auf Art und Eigenschaften von Produkten, in Bezug auf die Anlage, in der die gleichen eingefügt werden;
- Design-, Dimensionierungsfehler und
- Betriebsführungsfehler;
- Anomalien oder Fehlfunktionen jeglicher Art der Anlage, in der sie eingefügt werden;
- Fehler bei der Montage, Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit, Unfähigkeit zur Verwendung, Demontage;
- unsachgemäße und falsche Verwendung der Produkte, abweichend von den Angaben im technischen Datenblatt;
- Zusammensetzung der zu filternden Dämpfe, die mit dem Filterprodukt chemisch und/oder physikalisch nicht kompatibel ist, sofern nicht ausdrücklich in der Beschreibung der Nutzungsbedingungen bei Vertragsabschluss angegeben;
- falsche Methoden der Lagerung, Handhabung, Konservierung und Wartung des Produkts;
- Änderungen aufgrund von klimatischen, umweltbedingten oder sonstigen Bedingungen;
- Verwendung der Produkte gemischt und/oder kombiniert mit anderen Produkten unterschiedlicher Herkunft oder in einem anderen Tragezustand;
- Manipulationen oder direkte Reparaturversuche oder Änderung der Produkte;
- spätes Eingreifen, um die Folgen zu begrenzen jegliche Anomalien in der Funktionsweise des Produkts;
- Nichterfüllung der Anforderungen eventuell ausgestellt von CAE;
- bewusste Nutzung der Produkte durch den Kunden defekt oder verdorben, wenn der Defekt oder Mangel als offensichtlich oder offenkundig zu qualifizieren ist und durch Überprüfung durch einen Bediener mit durchschnittlicher Sorgfalt erkennbar gewesen wäre;
- Kopplung der Produkte mit unangemessenen und/oder falschen Komponenten;
- alles, was als normale Verschlechterung und Abnutzung des Produkts infolge seiner Verwendung angesehen werden kann;

Clean Air Europe s.r.l. - Allgemeine Verkaufsbedingungen
(Nachdruck vorbehalten)

Clean Air Europe S.r.l.

Via Roma 84 - 23892 Bulciago (LC)

P.iva 03011000134Tel. +39 031 4153551 | Fax +39 031 4153553

info@cleanairworld.it | www.cleanairworld.it @cleanairworld

16 - Garantiebedingungen.

Solve-et-repete-Klausel.

Durch ausdrückliche Vereinbarung vereinbaren die Parteien, dass der Kunde die Gewährleistungsrechte gegenüber CAE nicht geltend machen kann, wenn der Preis der Produkte.

Die Garantie gilt ausschließlich für Produkte, die direkt bei Clean Air Europe s.r.l. oder seinen autorisierten Händlern gekauft wurden.

17 - Besondere Garantien. Gewährleistungen im Falle von Weitergabe der Produkte durch den Kunden an Dritte.

EETwaige besondere Garantien sind bei Vertragsschluss direkt schriftlich mit CAE zu vereinbaren und darin ausdrücklich aufzunehmen, wobei die in diesen AVB genannte Garantie maßgebend ist.

CAE ist weder verantwortlich noch übernimmt CAE die Verantwortung für den Fall, dass der Kunde zusätzliche Garantien zu den hierin vorgesehenen an Dritte abgeben muss, denen er die Produkte übertragen hat, gleich welcher Art.

18 - Garantiehalt.

Wenn die Beschwerde rechtzeitig erfolgt und akzeptiert wird, kann CAE – innerhalb einer angemessenen Frist – nach eigenem Ermessen und in jedem Fall nach Überprüfung der Bedürfnisse des Kunden:

- die Reparatur der beanstandeten Produkte auf eigene Kosten und Sorge veranlassen und auch ihre Rücksendung an ihre Werkstätten auf Kosten und Gefahr des Kunden verlangen;
- dem Kunden kostenlos eine Charge von Produkten mit den gleichen Eigenschaften und in der gleichen Menge wie die beanstandeten Produkte zur Verfügung stellen, die ab Werk CAE (ab Werk) hergestellt werden;
- eine Gutschrift über den auf der Rechnung der beanstandeten Produkte angegebenen Wert zugunsten des Kunden ausstellen. Ein Ersatz oder eine Reparatur der Produkte verlängert nicht das Garantierecht, das in jedem Fall ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Originallieferung wirksam wird.

Die in diesen AVB genannte Garantie ist umfassend und ersetzt unbedingdt die gesetzlich vorgesehenen Garantien und schließt in jedem Fall jede andere Haftung von CAE aus, die sich aus den gelieferten Produkten ergibt; insbesondere kann der Kunde keine Preisminderung, Auflösung des Vertrages oder Zahlungseinstellung verlangen und auf die Inanspruchnahme dieser Rechtsbehelfe bereits jetzt fristlos oder ausnahmsweise verzichten.

19 - Ausdrückliche Beschränkung von Schäden, die von CAE ersetzt werden können

Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens CAE ist jede Entschädigung für Schäden, die dem Kunden oder Dritten, denen der Kunde die Produkte übertragen hat, aus jeglichem Rechtstitel des Schadens (einschließlich objektiver Haftung) entstanden ist darf in keiner Weise den Verkaufspreis der einzelnen Komponente des Produkts überschreiten, die defekt, fehlerhaft oder von einer Anomalie betroffen ist, und in jedem Fall innerhalb der obligatorischen Grenze von 10 % des gesamten Nettowerts der Lieferung.

20 - Verbesserungen.

CAE behält sich im Rahmen seiner Entwicklungstätigkeit das Recht vor, Implementierungen und technische Verbesserungen an den Produkten vorzunehmen, die – ohne ihre wesentlichen und funktionellen Eigenschaften zu verändern – ihren Betrieb sicherer und einfacher machen. Diese Änderungen führen nicht zur Beendigung des Kaufvertrages.

21 - Schutzklausel.

CAE hat das Recht, ganz oder teilweise vom endgültig abgeschlossenen Kaufvertrag und von allen Verhandlungen zurückzutreten und sich von jeder Verantwortung für Nichtlieferung oder verspätete Lieferung befreit zu fühlen, wenn der Kunde zu Protesten, Einleitung eines gerichtlichen Mahn-, Ordentlich-, Insolvenz- und Schlichtungsverfahren aufgefordert wird und jedenfalls in all jenen Fällen, in denen der Kunde nach vernünftiger Würdigung aus wirtschaftlicher Sicht die ordentlichen Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit nicht leisten kann und deshalb hat er eine abwertende Veränderung seiner wirtschaftlichen Bedingungen erfahren.

22 - Vertraulichkeit.

Der Kunde verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung und für weitere drei Jahre ab Lieferung der Produkte vertraulich zu bleiben und sie nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dies für die Zwecke der rechtmäßigen Verwendung der gekauften Produkte nicht unbedingt erforderlich ist, alle Informationen oder technischen Daten in Bezug auf die gekauften Produkte, ihren Betrieb oder ihre Verwendung sowie alle administrativen oder kommerziellen Informationen in Bezug auf den Kaufvertrag für die Produkte selbst (Preis, Zahlungs- und Garantiebedingungen, technische Daten, AVB usw.).

23 - Gewerbliches und geistiges Eigentum.

Der Kauf der Produkte und ihre direkte oder indirekte Nutzung führen nicht zur Übertragung von gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechten an den verkauften Produkten auf den Kunden, die immer bei CAE verbleiben.

Clean Air Europe s.r.l. - Allgemeine Verkaufsbedingungen
(Nachdruck vorbehalten)

Clean Air Europe S.r.l.

Via Roma 84 - 23892 Bulciago (LC)

P.iva 03011000134Tel. +39 031 4153551 | Fax +39 031 4153553

info@cleanairworld.it | www.cleanairworld.it @cleanairworld

24 - Übertragung des Vertrages

Die Übertragung von Rechten oder Pflichten aus dem Vertrag durch den Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CAE gilt als unwirksam. CAE ist auch berechtigt, die aus dem Verkauf stammenden Forderungen jederzeit an Dritte abzutreten, nachdem der Kunde die Abtretung schriftlich mitgeteilt hat.

25 - Gerichtsstand - Ausschließlich zuständiges Gericht - Anwendbares Recht. Integration und Nichtigkeit von Klauseln.

Ausschließlich und zwingend zuständig, mit ausdrücklichem Ausschluss des Rechts des Kunden, sich an ein anderes Gericht zu wenden, für alle Streitigkeiten über die Auslegung, Anwendung, Ausführung und Beendigung dieses Vertrags ist ausschließlich und unvermeidlich das Gericht von Lecco, und die Lieferbeziehung unterliegt in jedem Fall der italienischen Gerichtsbarkeit und dem italienischen Recht und insbesondere dem Zivilgesetzbuch, und dies auch für den Fall, dass der Kunde ein Unternehmen nach ausländischem Recht ist oder die Produkte außerhalb des Staatsgebiets geliefert werden sollen. Diese Bestimmung findet auch im Falle eines Ursachenzusammenhangs Anwendung.

Für alle Streitigkeiten zwischen CAE und dem Kunden gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Für den Fall, dass eine Klausel der AVB als nichtig, ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erachtet wird, regeln die anderen Klauseln oder der nicht vom Mangel betroffene Teil davon weiterhin die Beziehung zwischen CAE und seinem Kunden.

_____, Heute _____

26 - Informationen zum Schutz personenbezogener Daten Gesetzesdekret n. 196/2003.

Clean Air Europe s.r.l. mit Sitz in Bulciago, Via Roma 84, als Eigentümer, verarbeitet die Daten des Kunden in elektronischer und / oder manueller Form nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit und Korrektheit und in Übereinstimmung mit n. Gesetzesdekret Nr. 196/2003.

Die Daten können von Clean Air Europe s.r.l. direkt oder über Drittanbieter ihrer Wahl (Banken, Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften für Verwaltungs- und / oder IT-Dienstleistungen, Inkassounternehmen, Rechtsanwälte oder Handelsunternehmen usw.) als Inhaber verwandter Behandlungen oder Datenverarbeiter verwendet werden, ausschließlich zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, einschließlich buchhalterischer und steuerlicher Verpflichtungen, sowie der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen.

Unter Berücksichtigung des Bestehens von computerisierten Telematikverbindungen oder der Korrespondenz mit den oben genannten Subjekten können die Daten ins Ausland übermittelt werden. Gemäß Art. 7 des Gesetzesdekrets Nr. 196/2003 hat der Kunde unter anderem das Recht, seine verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erfahren und deren Integration, Korrektur oder Löschung zu verlangen, indem er sich an Clean Air Europe s.r.l. unter obiger Adresse.

Der Kunde
(Stempel und Unterschrift)

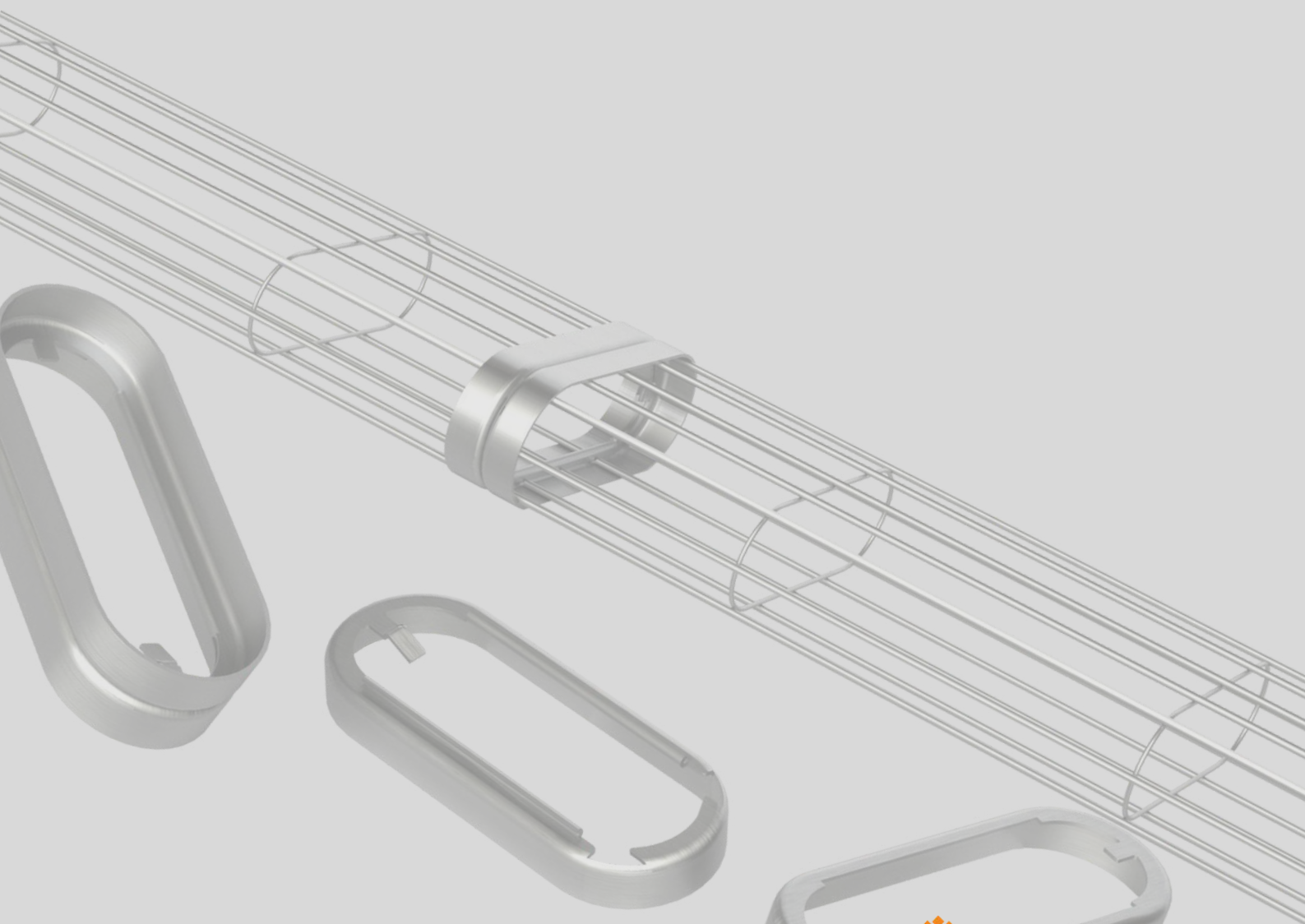
Gemäß und für die Zwecke der Artikel 1341 und 1342 des Bürgerlichen Gesetzbuches erklären Sie, die in diesen AVB genannten Klauseln zu akzeptieren, insbesondere durch ausdrückliche Annahme der Klauseln, auf die in den folgenden Artikeln Bezug genommen wird:

2 - Geltungsbereich - Ausnahmen - Vorrang vor allgemeinen Lieferbedingungen - Unwirksamkeit mündlicher Nebenabreden - Änderungsvorbehalt. 6 - Bedingungen und Ort der Zahlung des Preises - Recht auf Aussetzung der Lieferung bei Zahlungsverzug - Verwirkung der Frist - Verbot der Klageerhebung bei nicht vollständiger Zahlung des Preises. Verzicht auf gesetzliche Ausnahmen. 7 - Lieferbedingungen der Produkte - Transport - Gefährübergang - Beladen - Entladen. 8 - Unverbindliche Lieferbedingungen - Nichtanerkennung von Verspätungszuschlägen. Fälle höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Umstände. Haftungsausschluss. 10 - Prüfungslast des Kunden zwecks Gewährleistung der Wirksamkeit. Verwirkung. 11 - Bedingungen und Verfahren für die Anfechtung von Lieferungen. 12 - Quantitative Unterschiede bei Lieferungen. 13 - Gegenstand der Garantie. 14 - Dauer der Garantie. 15 - Fälle der Nichtwirksamkeit der Garantie. 16 - Garantiebedingungen. Solve-et-repete-Klausel. 17 - Besondere Garantien. Garantien im Falle des Verkaufs der Produkte durch den Kunden an Dritte. 18 - Inhalt der Garantie. 19 - Ausdrückliche Beschränkung von Schäden, die von CAE ersetzt werden können. 21 - Schutzklausel. 25 - Gerichtsstand - Ausschließlich zuständiges Gericht - Anwendbares Recht. Integration und Nichtigkeit von Klauseln.

Bei verlängerter Gewährleistungsdauer akzeptiert der Kunde die im Anhang genannten Bedingungen "A".

_____, Heute _____

Der Kunde
(Stempel und Unterschrift)



eco SMART
Smart connected cages

eco ATeX
Antistatic high performance cages

eco HPC+

CleanAir 



Clean Air Europe S.r.l.
Via Roma 84 - 23892 Bulciago (LC)
P.iva 03011000134 Tel. +39 031 4153551 | Fax +39 031 4153553
info@cleanairworld.it | www.cleanairworld.it @cleanairworld

